



Systemhandbuch

Ausgabe 01/2026

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	1
2	Geltungsbereich	2
3	Mitgeltende Unterlagen	2
4	Zeichen und Gestaltungsvorgaben	2
4.1	Allgemeine Zeichennutzung	2
4.2	Produktkennzeichnung.....	2
4.3	Hinweis zu zoll-, wettbewerbs- und markenrechtlichen Anforderungen	3
5	Organisation.....	3
5.1	Qualitätsausschuss.....	3
5.1.1	Bildung des Ausschusses	3
5.1.2	Aufgaben	4
5.1.3	Geschäftsordnung.....	5
6	Fachbereich Gütezeichen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.....	7
7	Anforderungen	8
8	Überwachung der Anforderungen.....	9
8.1	Generelle Regelungen	9
8.2	Initiale Prüfung bzw. Erstprüfung	9
8.3	Überwachung durch neutrale Zertifizierungsstellen.....	9
8.4	Verfahren bei Anträgen für neue Produkte	10
9	Verleihung des Zeichens.....	10
10	Benutzung des Zeichens	11
11	Überwachung	13
12	Sanktionskatalog	14
13	Beschwerden	15
14	Kündigung.....	15
15	Wiederverleihung	15
16	Änderungen.....	15
17	Übergangsregelung.....	15
Anlage 1	Beitragsordnung.....	16
Anlage 2	Zeichennutzungsvertrag	16
Anlage 3	Styleguide	16
Anlage 4	Prüfbestimmungen	16

1 Vorwort

Zum Zwecke der Qualitäts- und Absatzförderung von Erzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft des Landes Schleswig-Holstein hat der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr mit einem Erlass vom 19.03.65 die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein damit beauftragt, ein regionales Warenzeichen einzuführen und seine Anwendung zu regeln. Der Landwirtschaftskammer obliegt die Durchführung der mit dem Zeichen verbundenen Aufgaben und die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten am Zeichen nach Maßgabe des Systemhandbuchs. Für die Umsetzung dieses Auftrags wurde ein Qualitätsausschuss gegründet und einberufen.

Heute ist das Zeichen „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ als Marke im Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen und steht für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Produkte der Ernährungswirtschaft von hoher Qualität, definierter Herkunft und transparentem Verbraucherschutz. Dabei spiegeln die Produkte die Leistungsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Land- und Ernährungswirtschaft wider.

Das Qualitätszeichen wird für die folgenden Produktgruppen vergeben:

- Tierische Erzeugnisse
- Pflanzliche Erzeugnisse
- Fisch und Fischprodukte
- Spezialitäten aus Schleswig-Holstein

Für jede Produktgruppe sind Anforderungsprofile und Qualitätskriterien definiert. Die Anforderungen der besonderen Qualität gehen über gesetzliche Regelungen hinaus.

Alle Produkte zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- Qualität
- Transparenz
- Regionalität
- Vertrauen
- Engagierte Betriebe
- Tradition

Als erstes Qualitätszeichen in Deutschland kennzeichnet das Gütezeichen bereits seit 1965 hochwertige Produkte aus Schleswig-Holstein. Um die hohe Qualität der Produkte auch zukünftig sicher zu stellen, werden die Prüfkriterien in den Produktgruppen den gesetzlichen Anforderungen und den Wünschen des Verbraucherschutzes regelmäßig angepasst.

2 Geltungsbereich

Mit diesem Systemhandbuch beschreibt die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein alle Kriterien, die für die Vergabe und Nutzung des Zeichens zu erfüllen sind und wie diese überwacht werden. Es sind Anforderungen für alle Produktgruppen auf den Stufen Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft definiert, die mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ gekennzeichnet werden sollen.

3 Mitgeltende Unterlagen

Die teilnehmenden Unternehmen müssen die gültigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen einhalten.

Ergänzend zu diesem Systemhandbuch gelten die Gebührensätze der aktuellen Beitragsordnung „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

4 Zeichen und Gestaltungsvorgaben

Produkte oder Erzeugnisse, welche den Anforderungen „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ entsprechen und denen das entsprechende Zeichen verliehen wurde, können mit dem nachfolgend abgebildeten Zeichen gekennzeichnet werden. Das Zeichen unterliegt den Bestimmungen der im Zeichennutzungsvertrag festgelegten Anforderungen zu Abmessungen, Lesbarkeit der Texte und Layout.



Die genauen Vorgaben zum Design sind im mitgeltenden Styleguide abgebildet.

4.1 Allgemeine Zeichennutzung

Die Verwendung des Zeichens in Unterlagen des Herstellers ist ausschließlich im direkten Bezug auf das/die gekennzeichnete(n) Produkt(e) oder Erzeugniss(e) zulässig.

4.2 Produktkennzeichnung

Die Verwendung des Zeichens ist ausschließlich auf dem/den geprüften Produkt(en) oder Erzeugniss(en) des Zeichennutzers zulässig.

4.3 Hinweis zu zoll-, wettbewerbs- und markenrechtlichen Anforderungen

Der Zeichennutzer (Hersteller) wird darauf hingewiesen, dass die Vergabe des Zeichens aufgrund dieses Systemhandbuchs in keiner Weise bedeutet, dass damit die rechtlichen Obliegenheiten des Zeichennutzers erfüllt werden. Der Zeichennutzer bleibt weiterhin verantwortlich für die Richtigkeit seiner Angaben im Rahmen des Erteilungsprozesses sowie ganz allgemein für die Rechtmäßigkeit seines Produktes und dabei insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Verwendung des Zeichens ganz konkret auf seinem Produkt, für zollrechtliche Vorschriften und für die Vereinbarkeit mit ausländischem Recht.

5 Organisation

5.1 Qualitätsausschuss

5.1.1 Bildung des Ausschusses

Der Qualitätsausschuss der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein setzt sich in der Regel zusammen aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, der bzw. die den Vorsitz führt, dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein als seiner bzw. ihrer ständigen Vertretung, die an allen Sitzungen stimmberechtigt teilnehmen kann, einer Vertretung aus der Geschäftsführung der Industrie- und Handelskammern sowie aus 11 Mitgliedern und zwar aus:

- vier VertreterInnen der landwirtschaftlichen Erzeuger,
- vier VertreterInnen der Ernährungsindustrie und des Ernährungshandels,
- einem/r VertreterIn des Ernährungshandwerks und
- zwei VertreterInnen der Verbraucher.

Zu benennen sind:

- die VertreterInnen der Landwirtschaft: von der Landwirtschaftskammer,
- der/die VertreterIn aus der Geschäftsführung der Industrie und Handelskammern
- die VertreterInnen der Ernährungsindustrie und des Ernährungshandels: vom Verband der Industrie- und Handelskammern Schleswig-Holstein - einer davon im Benehmen mit dem Raiffeisenverband Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.,
- der/die VertreterIn des Ernährungshandwerks: von den Handwerkskammern,
- die VertreterInnen der Verbraucher: von der Verbraucher-Zentrale Schleswig-Holstein.

Ständiger Vertreter des Vorsitzenden Präsidenten ist der/die GeschäftsführerIn der Landwirtschaftskammer.

Die Mitglieder des Ausschusses werden für den Fall der Verhinderung durch stellvertretende Mitglieder vertreten. Letztere werden wie oben beschrieben benannt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

Die benannten Vertreter sowie deren Stellvertreter werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landwirtschaftskammer in den Ausschuss berufen.

Die Berufung in den Ausschuss erfolgt für die Amtsdauer von 3 Jahren; sie währt bis zur Neukonstituierung des Ausschusses. Die Wiederberufung ist zulässig.

Die Mitglieder des Ausschusses sowie ihre Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden auf ihre Mitgliedschaft verzichten, indem sie zu selbst bestimmtem Termin ihr Amt niederlegen. Verliert ein Mitglied oder ein Stellvertreter die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so erlischt seine Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder sind gemäß den vorangegangenen Abschnitten für den Rest der jeweiligen Amtsperiode des Ausschusses zu ersetzen.

5.1.2 Aufgaben

Der Qualitätsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er bestimmt die Erzeugnisgruppen, für die die Verleihung des Zeichens vorgesehen wird;
- er ist zuständig für die Erarbeitung und Fortentwicklung von Qualitäts- und Prüfbestimmungen für die Erzeugnisse und bringt sie zur Anerkennung;
- er regelt die Überwachung auf Innehaltung der Vorgaben aus dem Systemhandbuch;
- er regelt die Prüfung von Anträgen auf Verleihung des Zeichens und beschließt die Verleihung und deren Beurkundung oder deren Zurückstellung oder Ablehnung;
- er sorgt für die ordnungsgemäße Überwachung des Innehaltens der Zeichen-Benutzungsbedingungen;
- er beschließt über die Entziehung des Rechts zur Zeichenführung;
- er errichtet eine Schlichtungsstelle des Ausschusses, die von Zeichennutzern mit Ansuchen um Abhilfe angerufen werden kann und regelt deren Tätigkeit;
- er beschließt über die Beitragsordnung zur Erhebung von Beiträgen der Zeichennutzer;
- er erarbeitet erforderliche Änderungen der Satzungs- und Zeichenunterlagen und veranlasst die Anmeldung von Änderungen beim Deutschen Patentamt;
- er beschließt über Anträge, für die der Ausschuss zuständig ist.

Beschlüsse des Qualitätsausschusses werden von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein als Kammerentscheidung ausgefertigt und zugestellt.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Zustimmung durch die Mehrheit der Ausschussmitglieder und der Bestätigung des zuständigen Ministeriums.

Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter ist ehrenamtlich.

Reisekosten und Aufwandsentschädigung regeln die benennenden Stellen.

5.1.3 Geschäftsordnung

- I. Die Geschäftsführung des Ausschusses obliegt der Landwirtschaftskammer.
- II. Der/Die Vorsitzende oder seine Vertretung setzt die Tagesordnung für die Sitzungen fest und beruft den Ausschuss unter Mitteilung der Tagesordnung mit 14-tägiger Frist ein. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so ist dies dem/der Vorsitzenden oder seiner Vertretung baldmöglichst mitzuteilen. In dringenden Fällen kann auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die Einberufungsfrist außer Kraft gesetzt und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses angeordnet werden, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. In der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der/Die Vorsitzende oder seine Vertretung leitet die Verhandlung.
- III. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder seinem Vertreter die Mehrheit der Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter erschienen ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung festzustellen. Ein Beschluss ist dann angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für den jeweiligen Beschlussvorschlag stimmt. Der/Die SchriftführerIn stellt das Stimmenverhältnis fest. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist geheim abzustimmen.
- IV. Über die Sitzungen wird von einem Beauftragten der Landwirtschaftskammer (Schrift-führer) Protokoll geführt. Dieses soll enthalten:
 - die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder und der sonst an der Ausschusssitzung teilnehmenden Personen,
 - einen kurzen Bericht über den Gang der Verhandlungen,
 - die gefassten Beschlüsse im Wortlaut.

Die Mitglieder haben das Recht zu verlangen, dass besondere Äußerungen protokolliert werden.

Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen und alsdann in Abschrift den Ausschussmitgliedern, ihren Stellvertretern und den übrigen Teilnehmern an der Sitzung zuzusenden.

- V. Für die Durchführung seiner Aufgaben kann der Ausschuss zum Vorbereiten der Durchführung von bestimmten Aufgaben, die ihm übertragen sind, sowie zum Vorbereiten von Entschlüssen, die ihm obliegen, ständig tätige Kommissionen oder befristet tätige Arbeitsgruppen einsetzen, die der Ausschuss mit der Erarbeitung von Vorlagen oder mit der Erledigung bestimmter Aufträge betrauen kann.

Für die Kommissionen und Arbeitsgruppen kann der Ausschuss auch außerhalb des Kreises der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter stehende spezielle Sachverständige heranziehen.

Erklärt sich ein Mitglied einer Kommission oder Arbeitsgruppe für befangen, so hat der/die Vorsitzende eine Vertretung der gleichen Gruppe hinzuzuziehen.

Die Kommissionen oder Arbeitsgruppen können Sitzungen nur mit Genehmigung des Ausschusses abhalten. An den Sitzungen hat ein Beauftragter der Landwirtschaftskammer als Schriftführer teilzunehmen.

Der Ausschuss kann insbesondere verschiedene ständige Kommissionen zum Entwurf und zur Fortentwicklung von Qualitäts- und Prüfbestimmungen für verschiedene Erzeugnisgruppen bilden, ggf. verschiedene Zeichen-Verleihungskommissionen und verschiedene Überwachungskommissionen für verschiedene bestimmte Gruppen der Zeichennutzer sowie Kommissionen oder Arbeitsgruppen für Beitragsfragen einsetzen.

Bei Erarbeitung von Qualitäts- und Prüfbestimmungen ist das zuständige Ministerium zu beteiligen.

Die Tätigkeit eingesetzter Kommissionen und Arbeitsgruppen endet jeweils mit Ende der Amtsdauer des Ausschusses. Eine Wiedereinsetzung nach Neukonstituierung des Ausschusses ist zulässig.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen teilzunehmen und kann jederzeit das Wort ergreifen.

Die Niederschriften über die Sitzungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen sind unverzüglich dem Ausschuss zur Beschlussfassung über darin enthaltene Empfehlungen vorzulegen.

Grundsätzlich ist der Ausschuss verpflichtet, in seinen Entschlüssen und in seiner Tätigkeit die Vorschriften der Zeichenordnung innezuhalten. Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Ausschussmitglieder an keine weiteren

Aufträge oder Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt nach dem besten Wissen und Gewissen auszuüben.

Die Ausschussmitglieder sind während und nach ihrer Amtsausübung zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Zeichennutzer und der Antragsteller verpflichtet, die ihnen bei Entscheidungen über die Verleihung oder den Entzug des Zeichens zur Kenntnis gelangen.

Angehörige der Schlichtungsstelle sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen und der Geschäftsführung sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

VI. Die Sitzungen des Ausschusses, der Kommissionen und Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.

Der/die zuständig(e) MinisterIn sowie deren Beauftragte haben zu den Sitzungen des Ausschusses und seiner Kommissionen und Arbeitsgruppen Zutritt und sich berechtigt, das Wort zu ergreifen.

6 Fachbereich Gütezeichen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Der Fachbereich Gütezeichen hat u. a. folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen des Qualitätsausschusses
- Umsetzung der Beschlüsse des Qualitätsausschusses
- Bearbeitung aller Kundenanfragen, Anträge und Aufträge zum Gütezeichen
- Umsetzung des Beschwerdemanagement
- Überwachung von Sanktionen
- Kontrolle und Zulassung der Prüfinstitute
- Abgleich der Prüfungsvorgaben mit gesetzlichen Vorgaben und Normen
- Erarbeitung von Vorlagen für die Weiterentwicklung des Gütezeichens
- Pflege des Managementhandbuches und aller mitgeltenden Unterlagen sowie die Dokumentenlenkung

7 Anforderungen

Im Folgenden werden die – zur Erteilung der Kennzeichnung „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ notwendigen – Anforderungen definiert.

Sie sind ausschlaggebend für die vom Verbraucher erwarteten qualitätsrelevanten und charakteristischen Eigenschaften der Produkte oder Erzeugnisse.

Alle Produkte oder Erzeugnisse zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

- Qualität:

Alle Produkte erfüllen definierte analytische und sensorische Anforderungen.

- Transparenz:

Die Produkte werden im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems erzeugt. So werden vom ersten Produktionsschritt bis zum Endprodukt alle Vorgänge genau dokumentiert und überwacht.

- Regionalität:

Für alle Produkte sind konkrete Anforderungen an die Herkunft der Rohstoffe und den Verarbeitungsstandort definiert.

- Vertrauen:

Die Verlässlichkeit des Qualitätszeichens wird durch regelmäßige und unabhängige Kontrollen der teilnehmenden Betriebe und ihrer Produkte durch akkreditierte Prüfinstitute sichergestellt.

- Engagierte Betriebe:

Die Teilnahme ist freiwillig und zeichnet so Betriebe mit besonderem Engagement für Qualität und Regionalität aus.

- Tradition:

Als erstes Qualitätszeichen in Deutschland kennzeichnet das Gütezeichen bereits seit 1965 hochwertige Produkte aus Schleswig-Holstein.

Um die hohe Qualität der Produkte auch zukünftig sicher zu stellen, werden die Prüfkriterien in den Produktgruppen den gesetzlichen Anforderungen und den Wünschen des Verbraucherschutzes regelmäßig angepasst.

Spezifische Prüfbestimmungen für die vorhandenen Produktgruppen und Stufen sind diesem Systemhandbuch als Anlage beigelegt.

8 Überwachung der Anforderungen

Grundsätzlich findet die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben für die Zeichennutzung und die Verleihung des Zertifikats, das ein Unternehmen zur Nutzung des Zeichens ermächtigt durch eine neutrale Zertifizierungsstelle statt, die neben einer Akkreditierung nach DIN EN ISO 17065 über eine hohe Kompetenz bezüglich der Produktgruppen des Zeichens verfügt und die Überwachung analog zur DIN EN ISO 17065 durchführt.

Zusätzlich werden definierte analytische und sensorische Anforderungen an Produkte oder Erzeugnisse durch Labore überprüft, die über eine Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025 verfügen.

Die genauen Vorgaben sind in den jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen beschrieben.

8.1 Generelle Regelungen

Im Rahmen der Überwachung werden Umfang und Qualität der Anforderungserfüllung überprüft. Die dafür notwendigen Regelungen bezüglich des erforderlichen Zutritts zu den Räumlichkeiten und Zugriff auf die Dokumente/ Unterlagen werden im Zeichennutzungsvertrag separat geregelt.

Die Struktur und die Gestaltung der Dokumente werden seitens des Fachbereichs Gütezeichen nicht vorgegeben, sondern können von den Zeichennutzern individuell gestaltet werden. Die Dokumente müssen aber verständlich formuliert und systematisch archiviert werden, und zur Überprüfung der genannten Punkte geeignet sein.

8.2 Initiale Prüfung bzw. Erstprüfung

Die Erstprüfung erfolgt nach Antragsstellung für das zu prüfende Produkt oder Erzeugnis durch den Zeichennutzer. Das Bestehen dieser Erstprüfung ist Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Zeichens „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“. Die Erstprüfung erfolgt an dem/ den in Schleswig-Holstein bzw. in Deutschland ansässigen Produktionsstandort(en) des Antragsstellers durch neutrale Zertifizierungsstellen.

8.3 Überwachung durch neutrale Zertifizierungsstellen

Nach der Erstprüfung erfolgt turnusgemäß die Überwachung zertifizierter Produkte oder Erzeugnisse durch unabhängige Zertifizierungsstellen mindestens einmal pro Kalenderjahr.

8.4 Verfahren bei Anträgen für neue Produkte

Zwischen regulären Überwachungen und für den Zeitraum zwischen Erstprüfung oder regulärer Überwachung bestehenden/bestehender Produkte(s) oder Erzeugnis(se) und der sich jeweils kalenderjährlich wiederholenden Prüfung kann der Antragsteller eine Kennzeichnung dieses neuen Produktes oder Erzeugnisses beantragen. Die beauftragte Zertifizierungsstelle prüft die Erfordernis eines Vor-Ort-Termins zur Überprüfung der Gegebenheiten und zur Erteilung der Berechtigung zur Kennzeichnung. Ggf. ist eine Erteilung auf Aktenlage möglich, sofern der Antragsteller alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vollständig vorlegt.

9 Verleihung des Zeichens

Der Qualitätsausschuss bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein verleiht auf Antrag nach Maßgabe dieses Systemhandbuchs das Recht zur Führung des Zeichens an Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft als Ausweis dafür, dass für die Innehaltung der Qualitätsbestimmungen bei den mit dem Zeichen gekennzeichneten Erzeugnissen und Dienstleistungen von den Zeichennutzern Gewähr geboten und die Innehaltung von Seiten beauftragter Dritter überwacht wird.

Der Antrag ist schriftlich an die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zu richten.

Der Antrag wird von einer vom Qualitätsausschuss benannten neutralen Stelle, nachfolgend kurz Zertifizierungsstelle genannt, die den gesetzlichen Vorgaben (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 lit. d) UWG in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 12.02.2026) genügt, geprüft. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

Die folgende Erstprüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die Voraussetzungen des vorliegenden Systemhandbuchs erfüllt und der Antragsteller in der Lage ist, nach diesem Systemhandbuch zu produzieren.

Für die Erstprüfung werden Proben der Produkte oder Erzeugnisse des Antragstellers gemäß den Allgemeinen und jeweiligen spezifischen Prüfbestimmungen untersucht.

Der Betrieb des Antragstellers kann besichtigt werden.

Sofern es die spezifischen Prüfbestimmungen verlangen, werden die Eignung des Personals in fachlicher sowie die Eignung von Betriebseinrichtungen in sachlicher Hinsicht begutachtet.

Die in den jeweiligen spezifischen Prüfbestimmungen erwähnten betrieblichen Unterlagen können angefordert und vor Ort eingesehen werden.

Über das Prüfergebnis wird ein Prüfbericht ausgestellt und dem Antragsteller zugestellt.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet über das Bestehen der Erstprüfung aufgrund der Prüfberichte und unter Heranziehung der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Unterlagen. Mit dieser Entscheidung verbunden ist das Bestehen der Erstprüfung, die die Voraussetzung für die Verleihung des Zeichens „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ ist.

Eine Abweichung von der technischen Bewertung der unabhängigen Zertifizierungsstelle zugunsten des Antragstellers bzw. Zeichennutzers ist nicht zulässig; im Falle von offensichtlichen Mängeln im Prüfergebnis kann der Qualitätsausschuss die Zertifizierungsstelle zu einer erneuten Prüfung auffordern oder eine andere Zertifizierungsstelle beauftragen.

Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht die Zertifizierungsstelle dem Antragsteller das Zeichen „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ für die geprüften Produkte. Sie konsultiert vor der Aufnahme neuer Teilnehmer den Qualitätsausschuss der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und informiert zu anstehenden Verleihungsentscheidungen. Die Verleihung wird durch ein Zertifikat dokumentiert. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

Fällt die Prüfung negativ aus, wird der Antrag abgelehnt oder zurückgestellt. Eine Ablehnung oder Zurückstellung wird schriftlich begründet.

Bei Aufrechterhaltung des Antrages ist die Erstprüfung nach den Regelungen in den spezifischen Prüfbestimmungen zu wiederholen. Die dadurch verursachten Mehrkosten trägt der Antragsteller.

Die Verleihung des Zeichens „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ erfolgt an Betriebe, die die jeweiligen spezifischen Prüfbestimmungen erfüllen und deren Produkte oder Erzeugnisse in Betrieben mit der notwendigen technischen Einrichtung sachgemäß hergestellt, gelagert und/oder in Verkehr gebracht werden.

Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des Zeichens „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ ist ausgeschlossen.

Nach erfolgter Verleihung werden das Produkt oder Erzeugnis und der Hersteller in die Firmen- und Produktliste aufgenommen und im Internet angezeigt.

10 Benutzung des Zeichens

Die beurkundete Zeichenverleihung berechtigt den Zeichennutzer zur selbstverantwortlichen Kennzeichnung ausschließlich derjenigen seiner Produkte und Erzeugnisse, für die ihm das Zeichennutzungsrecht ausdrücklich gewährt worden ist.

Das Zeichen ist auf der Ware an deutlich sichtbarer Stelle, in der vorgeschriebenen Form und im Zusammenhang mit Angaben zu führen, aus denen der Zeichennutzer erkennbar ist.

Der Landwirtschaftskammer steht das alleinige Recht zu, das Zeichen in irgendeiner Form (Druckstock, Mater, Banderole, Etikett u. ä.) herstellen zu lassen und an die Berechtigten auszugeben. Sie kann dieses Recht delegieren.

Für den Gebrauch des Zeichens in der Werbung, auf Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und auf dem Erzeugnis selbst, kann der Qualitätsausschuss besondere Vorschriften erlassen, um Zeichenmissbrauch zu verhindern.

Der Qualitätsausschuss hat das Recht, den Zeichennutzern das Recht zur Zeichenführung bei Insolvenz oder Liquidation zu entziehen. Das Recht zur Zeichenführung endet auch, wenn der Zeichenbenutzer durch gültig unterschriebene Erklärung an den Qualitätsausschuss in eingeschriebenem Brief zu selbstbestimmtem Termin auf das Zeichenbenutzungsrecht verzichtet.

Das Zeichennutzungsrecht erlischt, wenn der Qualitätsausschuss feststellt, dass die bei Zeichenverleihung bejahten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Gegen einen solchen Feststellungsbeschluss des Ausschusses sind Rechtsmittel in sinngemäßer Anwendung zulässig.

Das Zeichennutzungsrecht erlischt außerdem, wenn der Qualitätsausschuss feststellt, dass das Zeichen vom Zeichennutzer innerhalb von 6 Monaten nach der Verleihung nicht angewendet wird. Gegen einen solchen Feststellungsbeschluss des Ausschusses gelten Rechtsmittel in sinngemäßer Anwendung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Qualitätsausschuss auf Antrag des Zeichenbenutzers die Frist angemessen verlängern.

Ist das Zeichennutzungsrecht entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Zeichens zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Gebühren besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Zeichen „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

Für Firmen, die nicht Hersteller eines Produktes sind, dieses aber mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ vertreiben wollen, gelten die Regelungen dieses Systemhandbuchs.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein kann für den Gebrauch des Zeichens „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ in der Werbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und den Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

11 Überwachung

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Zeichens zu überwachen.

Jeder Zeichennutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Anforderungen aus dem Systemhandbuch einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betriebliche Eigenüberwachung sorgfältig aufzuzeichnen.

Die beauftragte Zertifizierungsstelle kann jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Zeichennutzer unterwirft seine mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität Schleswig-Holstein“ beworbenen/gekennzeichneten Produkte oder Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch die Zertifizierungsstelle im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen spezifischen Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

Auditoren der beauftragten Zertifizierungsstelle können jederzeit im Betrieb des Zeichennutzers beworbene/gekennzeichnete Produkte oder Erzeugnisse überprüfen und einsehen. Der Auditor kann den Betrieb während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen, Proben anfordern oder entnehmen. Art, Ort und Zeit der Betriebsbesichtigung und/oder der Probennahme bestimmen die spezifischen Prüfbestimmungen.

Proben können aus der laufenden Produktion, nach der Verladung oder aus für die Verladung bereitgestellten Vorräten entnommen werden. Angeforderte Proben sind unverzüglich zu überlassen. Erzeugnisse des Zeichenbenutzers können außerdem aus Silos, im Handel oder beim Abnehmer entnommen werden. Die Proben werden zeitnah untersucht.

Die Übereinstimmung mit den Anforderungen und die Plausibilität der Untersuchungsergebnisse werden von der beauftragten Zertifizierungsstelle geprüft und das Ergebnis bescheinigt.

Die Untersuchungsbefunde sind Eigentum der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Ihre statistische Auswertung und Bekanntgabe ist nur in Übereinstimmung mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zulässig.

Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein Produkt oder Erzeugnis beanstandet, wird die Prüfung durch die Zertifizierungsstelle wiederholt.

Über jedes Prüfergebnis wird vom Auditor ein Bericht ausgestellt. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und der Zeichennutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

Der Zeichennutzer hat die für eine gewissenhafte Durchführung der kontinuierlichen Überwachung erforderlichen Bücher und Nachweise zu führen und auf Verlangen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Kontrollorgane sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Werden Produkte oder Erzeugnisse unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Zeichenbenutzer.

12 Sanktionskatalog

Verstöße gegen die Anforderungen des Systemhandbuchs werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bewertet. Ziel der ersten Maßnahmen ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen und die Wiederherstellung der Konformität. Erst wenn Korrekturmaßnahmen nicht oder nicht fristgerecht umgesetzt werden oder schwerwiegende Verstöße vorliegen, werden weitergehende Sanktionen verhängt. Vor jeder Sanktion ist der betroffene Zeichennutzer anzuhören. Mehrere Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

Die Frist zur Mängelbeseitigung beträgt grundsätzlich 14 Tage und kann nur im begründeten Einzelfall verlängert werden.

Vertragsstrafen können bis zu 10.000 € je Einzelfall betragen.

Stufe	Schweregrad	Typische Verstöße	Maßnahmen
1	geringfügig	Formale Mängel, fehlende Unterlagen, geringfügige Dokumentationsfehler, einmalige Fristüberschreitung	Erinnerung, Aufforderung zur Nachbesserung/Nachreichung
2	Wiederholt geringfügig	Wiederholte geringfügige Verstöße, Kennzeichnungsmängel, Produkt- oder anforderungsspezifische Kriterien werden nicht erfüllt.	Schriftliche Verwarnung, Nachbeprobung/Nachkontrolle
3	Erhebliche Abweichung	Wesentliche Anforderungen nicht erfüllt, Korrekturen aus Stufe 1–2 nicht umgesetzt	Zusätzliche Auflagen, verstärkte Überwachung, erneute Prüfung/Nachaudit, Aussetzung der Zertifizierung bei fehlender Behebung von Abweichungen
4	Schwerwiegend	Auditabbruch, Korrekturen aus Stufe 3 nicht umgesetzt oder Wiederholung erheblicher Verstöße	Befristeter Entzug des Zeichennutzungsrechts
5	Kritisch	Vorsätzliche Täuschung, Manipulation, Gefährdung der Produktsicherheit oder wiederholte schwerwiegende Verstöße	Dauerhafter Entzug des Zeichennutzungsrechts und Vertragsstrafe bis 10.000 € je Einzelfall

Maßnahmen der Stufen 1 bis 3 werden durch die Zertifizierungsstelle ausgesprochen, Maßnahmen der Stufen 4 und 5 werden durch den Qualitätsausschuss beschlossen; in dringenden Fällen kann die Zertifizierungsstelle die Zeichennutzung bis zur Entscheidung vorläufig entziehen.

Über Sanktionen entscheidet der Qualitätsausschuss bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Zertifizierungsstelle spricht lediglich eine fachliche Empfehlung aus.

Der Betrieb kann innerhalb von 14 Tagen schriftlichen Einspruch gegen eine Sanktion einlegen.

13 Beschwerden

Zeichennutzer können gegen Ahndungsschreiben bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, Beschwerde einlegen.

Verwirft die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Entscheid zugestellt ist, den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

14 Kündigung

Zeichennutzer und die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sind berechtigt, den durch den Verpflichtungsschein eingegangenen Vertrag mit dreimonatiger Frist zum Jahresende unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

Wird über den Betrieb des Zeichennutzers das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet, können dieser und die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein den Vertrag mit einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief kündigen.

15 Wiederverleihung

Ist das Zeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verleihen werden.

Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorgaben dieses Systemhandbuchs. Die Zertifizierungsstelle kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

16 Änderungen

Dieses Systemhandbuch mit Anlagen wird vom Qualitätsausschuss der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein genehmigt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Qualitätsausschusses. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

17 Übergangsregelung

Dieses Handbuch tritt zum 27.09.2026 in Kraft. Alle teilnehmenden Betriebe verpflichten sich mit der Erneuerung des Zeichennutzungsvertrags zur Umsetzung der Vorgaben aus den mitgelten Prüfbestimmungen.

Anlage 1 Beitragsordnung

Anlage 2 Zeichennutzungsvertrag

Anlage 3 Styleguide

Anlage 4 Prüfbestimmungen